

## **Rahmenvorgaben für eine Novellierung des Kulturgutschutzes in Deutschland** *Schriftliche Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren*

### **Vorbemerkung der Kunsthandelsverbände**

Die Antworten auf die vorliegenden Fragen wurden vom **Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler (BVDG)**, dem **Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer (BDK)**, dem **Kunsthändlerverband Deutschland (KD)** und dem **Verband Deutscher Antiquare (VDA)** erstellt.

Die vier Verbände begrüßen es, dass die Fragen zur Novellierung des Kulturgutschutzes via Schreiben vom 14. Juli 2014 mit dem expliziten Hinweis übermittelt wurden, dass die Bundesregierung bestrebt ist, *„einen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen, der ... den Kunsthandelsstandort Deutschland stärkt“*. Diese Maßgabe sollte zwingend eingehalten werden – vor allem angesichts der Tatsache, dass für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke im Rahmen der neuen Umsatzsteuergesetzgebung der ermäßigte Mehrwertsteuersatz abgeschafft und – entgegen der erklärten Absicht der Bundesregierung – der deutsche Kunstmarkt damit bereits über die Maßen geschädigt worden ist.

Die nachstehenden Antworten sind vor dem Horizont der Gewissheit verfasst, dass die Mitglieder der genannten Verbände in vorbildlicher und verantwortungsvoller Weise durch stete Marktpflege zur Erhaltung historischer Kulturgüter beitragen. Der durch Ausstellungsräume, Messeteilnahmen und Publikationen öffentlich sichtbare, spezialisierte und oftmals wissenschaftlich ambitionierte Kunsthandel trägt entscheidend dazu bei, dass die Kunstlandschaft in Deutschland prosperiert und kulturelle Werte für künftige Generationen erhalten bleiben.

Aus dieser Perspektive ist der Kunsthändler kein Gegner, sondern Garant des Kulturgutschutzes und darf somit erwarten, dass seine Arbeit durch optimale kulturpolitische, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen weiterhin ermöglicht und gefördert wird. Dies kommt den Sammlern ebenso wie den Museen und der kulturinteressierten Öffentlichkeit zugute.

Der Kunsthändler und seine Käufer sind mehr denn je an gesicherten Zuschreibungen und Provenienzen interessiert. Hierzu bedarf es anstelle überregulierender und restriktiver Maßnahmen endlich einer durch die Kulturpolitik in die Wege geleiteten praxisorientierten Hilfestellung. Dabei ist vor allem an die seit langem geforderte Einrichtung einer unbeschränkt zugänglichen Datenbank zu denken, die alle national wertvollen Kulturgüter möglichst aller Länder mit allen erforderlichen Angaben ebenso listet wie alle geraubten oder anderweitig unrechtmäßig verbrachten Objekte, soweit diese bekannt sind.

## 1. Umsetzung der neuen EU-Richtlinie

Die Novellierung des Kulturgutschutzes in Deutschland dient zunächst der Umsetzung der Richtlinie (RL) 2014/60/EU vom 15. Mai 2014 als Neufassung der bisherigen Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe unrechtmäßig aus EU-Mitgliedstaaten verbrachten Kulturgütern. Daraus ergeben sich einige zwingende Vorgaben an das künftige deutsche Recht: dazu zählen insbesondere die Verlängerung der Überprüfungsfrist (von zwei auf sechs Monate, Art. 5 der RL), die Verlängerung der Verjährungsfrist des Rückgabeanspruchs (statt einem nun drei Jahre, Art. 8 der RL), sowie die Neuregelung zur Entschädigung des Eigenbesitzers bei Rückgabe und den damit verbundenen Sorgfaltspflichten beim Erwerb von Kulturgut (Art. 10 der RL).

In Deutschland fällt bisher nur als national wertvoll eingetragenes Kulturgut unter den Anwendungsbereich der Richtlinie. Um die Erweiterung des Schutzbereiches durch die neue Richtlinie (Art. 1 und 2 der RL) zu nutzen und bestehende Schutzlücken zu schließen, sollen zukünftig auch öffentliche Sammlungen und denkmalrechtlich geschützte Kulturgüter umfasst werden. Dies gilt insbesondere für Kulturgut aus öffentlichen Sammlungen, für das die Richtlinie eine längere Verjährungsfrist des Rückgabeanspruches von 75 Jahren (Art. 8 der RL) ermöglicht.

- ***Wie können die Sorgfaltspflichten der neuen Richtlinie 2014/60/EU, die für jedermann gelten, für die Praxis konkretisiert werden? Was kann von Privatpersonen bei einem Erwerb von Kulturgut erwartet werden? Welche Mindestanforderungen beim Nachweis rechtmäßiger Provenienz von Kulturgut sollten gestellt werden? Sollte dabei zwischen Privatpersonen und Handel unterschieden werden?***
- ***Welche Datenbanken außer der Interpol-Datenbank bzw. Einsichtnahme bei lostart.de sollten aus Ihrer Praxiserfahrung konsultiert werden?***

## Antwort der Kunsthandelsverbände

In der Realität wird sich zeigen, dass die in der Richtlinie geforderte Verlängerung der Überprüfungsfrist von zwei auf sechs Monate nicht sinnvoll ist. Wenn ein Kulturgut gestohlen oder abhanden gekommen ist, sollte das vom Eigentümer doch zeitnah festgestellt werden. Bereits dieser Punkt der Richtlinie macht deutlich, dass der Kunsthandel in seiner Praxis schwer behindert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird. Eine derartige Lähmung des Kunsthandels in Deutschland ist auch juristisch fragwürdig und wird zu gravierenden Wettbewerbsnachteilen gegenüber internationalen Marktteilnehmern führen.

Aus einer Neuregelung zur Entschädigung des Eigenbesitzers darf diesem keine Verschlechterung entstehen. Eine Entschädigung muss dem tatsächlichen Marktwert entsprechen (Prinzip des "fair market value" nach britischem Vorbild).

Eine zukünftige Regelung darf nicht auf einen enteignungsgleichen Eingriff hinauslaufen. Das BGB regelt die Pflichtenstellung des Kunsthändlers in ausreichendem Maße.

Die Geltung der Sorgfaltspflicht muss auch in Zukunft zivilrechtlich verbindlich sein, die Auslegung des Begriffs aber unverändert der Rechtsprechung überlassen bleiben. Überlegungen, die Definition etwa durch Kriterienkataloge o.ä. einzuzäunen, haben in der Spruchpraxis keinen relevanten Widerhall gefunden.

Wertvolles Kulturgut – möglichst mit konkreter Objektbeschreibung sowie Angaben zu dem Ort, an dem es sich befindet und über seinen Besitzer bzw. Eigentümer – muss weiterhin in Listen eingetragen und identifizierbar sein. Das Listenprinzip darf aus Gründen der Rechtssicherheit nicht aufgehoben werden. Rein abstrakte Kulturgut-Klassifikationen wie beispielsweise "alle archäologischen und paläontologischen Kulturgüter/Objekte" müssen vermieden werden. Hier ist insbesondere die Definition des "*national treasure*" von Bedeutung – und nicht jede römische Scherbe, Schale oder Münze, nicht jedes Objekt ist ein "*national treasure*".

Der Ausdruck "rechtmäßige Provenienz" ist diffus und so nicht justitiabel. Es muss korrekterweise von „rechtmäßigem Besitz“ bzw. von „Eigentum“ gesprochen werden; der Begriff der Provenienz rekurriert auf die Historie der Vorbesitzer bzw. auf Orte, an denen sich ein Objekt befand.

Die Anforderungen zum Nachweis der Rechtmäßigkeit orientieren sich am Grundsatz der Sorgfaltspflichterfüllung. Eine Unterscheidung von Privatpersonen und Handel widerspricht dabei der Einheitlichkeit der Rechtssystematik. Allfällige Unterschiede bei der interpretativen Handhabung des Begriffs der „erforderlichen Sorgfalt“ bzw. der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ gemäß HGB müssen nach wie vor der richterlichen Auslegung vorbehalten bleiben, wodurch dem Gebot der Einzelfallgerechtigkeit Genüge getan wird. Soweit die obige Fragestellung aber offenbar von einer *generellen Beweislast des Eigentümers* ausgeht, muss dieser Annahme widersprochen werden. Es sollten die allgemeinen Beweisregeln gelten und insoweit keine neuen Massgaben etabliert werden.

Eine "Verbesserung" des Schutzes von Kulturgut in Deutschland vor "Abwanderung ins Ausland" ist allzu vage und zielt in die falsche Richtung. Mit der Rhetorik von der „Abwanderung ins Ausland“ wird eine unnötige Drohkulisse errichtet. Kultureller Austausch ist heutzutage mehr denn je Voraussetzung und Grundlage für internationale Verständigung. Dazu trägt die kulturpolitisch geförderte Mobilität der Künstler ebenso bei wie der internationale Kunstvermittlungsradius des Handels. Diesen Austausch einschränken zu wollen, käme im Zeitalter der Globalisierung einem kulturpolitischen Rückschritt gleich. Deshalb gilt es, dringend zu vermeiden, dass bedeutende deutsche Kunstwerke in Zukunft nur noch im deutschen Hoheitsgebiet gehandelt werden können. Die Klassiker der deutschen Romantik müssen ebenso frei handelbar sein wie jene der Moderne oder die zeitgenössischen Künstler, die aller Voraussicht nach einst zum deutschen Kulturgut zählen werden – wie Georg Baselitz, Gerhard Richter oder Sigmar Polke. Alles andere liefe der Grundlage des europäischen Kulturgutschutzes zuwider, dem auch das Prinzip des freien Austauschs von Kulturgütern immanent ist. Deshalb müssen die ideellen bzw. immateriellen Werte (kulturhistorische Relevanz und Alter) der Objekte möglichst hoch angesetzt werden, ebenso deren materieller Wert (Verkaufspreis bzw. Marktwert).

Neben der Datenbank lostart ist vor allem das Art Loss Register bedeutsam (<http://www.artloss.com/en>). Diese Datenbank wird schon geraume Zeit von Kunsthändlern, Auktionshäusern und von Kunstmesseveranstaltern genutzt, um zum Verkauf stehende Objekte zu überprüfen. Bei dem Art Loss Register ist allerdings zu beachten, dass es sich um kostenpflichtige Einträge bzw. um ein kostenpflichtiges Rechercheangebot handelt.

Die Datenbank lostart andererseits ist problembehaftet, weil die Einträge auf bloße Anmeldung ohne Nachprüfung der sachlichen Berechtigung erfolgen.

Bereits im Vorfeld des Kulturgüterrückgabegesetzes wurde 2007 vom Kunsthandel gefordert, dass eine – über die bereits bestehenden institutionellen und gewerblichen Datenbanken hinausgehende – einheitliche, internationale Datenbank etabliert werden müsse, um dem Handel, Kunstkäufern und Institutionen ein sinnvolles, geprüftes und möglichst vollständiges Informationsmedium an die Hand zu geben. Die Erstellung einer solchen Datenbank ist eine internationale bzw. kulturpolitische, jedoch bis heute nicht einmal ansatzweise erfüllte Aufgabe.

## **2. Schaffung eines einheitlichen, kohärenten Kulturgüterschutzgesetzes**

Bisher befinden sich die Regelungen zum Kulturgutschutz in verschiedenen Gesetzen. Die Novellierung zielt zum einen auf eine Verbesserung des Schutzes von Kulturgut in Deutschland vor Abwanderung ins Ausland ab. Zum anderen soll die Rückgabe von unrechtmäßig nach Deutschland verbrachtem Kulturgut ausländischer Staaten vereinfacht werden. Moderner Kulturgutschutz ist durch diesen rechtlichen Konnex geprägt; das deutsche Recht muss daher beide Bereiche (Abwanderungsschutz und Kulturgüterrückgabe) miteinander in einem Gesetz verzahnen. Nur so wird eine Regelung „aus einem Guss“ möglich, die Redundanzen vermeidet, Querverweise zwischen den verschiedenen Gesetzen überflüssig macht und eine systematisch schlüssige Umsetzung von EU- und völkerrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Ein solches Vorhaben deckt sich mit den Erfahrungen anderer Staaten: So hat zum Beispiel die Schweiz gute Erfahrungen damit gemacht, die Regelungen des Kulturgutschutzes auf Bundesebene im Kulturgütertransfersgesetz von 2003 zusammenzufassen. Auch Italien hat im Jahre 2004 ein einheitliches Kultur- und Landschaftsgütergesetz erlassen.

- ***Welche Regelungen bzw. Vereinfachungen halten Sie im Bereich des Kulturgüterschutzrechts für erforderlich?***

### **Antwort der Kunsthandelsverbände**

(zugleich für Frage 3)

Sachgerecht und marktverträglich wäre die Ansetzung nicht zu niedriger Alters- und Wertgrenzen. Anstatt dem Kunsthandel weitere Komplikationen, Restriktionen und bürokratische Belastungen aufzubürden, ist vielmehr Hilfestellung und wirksames, Kulturgut schonendes Handeln in den Ursprungsländern dringend erforderlich. Dies wäre der Dreh- und Angelpunkt eines international wirksamen Kulturgutschutzes. Verheerungen von Kulturgütern durch Kriegshandlungen oder die Gefahr von Kunstraub beispielsweise infolge von Korruption sind in vielen Herkunftsländern die eigentliche Ursache des Problems. Hier gilt es, durch Kooperation mit den Behörden vor Ort und durch Aufklärungsarbeit zur Bedeutung und zum Umgang mit kulturellen Gütern das Übel an der Wurzel zu packen.

### **3. Rechtsvereinfachung und Modernisierung**

Mit der Novellierung der bestehenden Gesetze sollen notwendige Anpassungen in verfahrensrechtlicher und begrifflicher Hinsicht erfolgen: So sollen rechtstechnische Bereinigungen vorgenommen und spezielle gesetzliche Grundlagen für die Datenübermittlung zwischen den beteiligten Behörden geschaffen werden. Auch die historisch bedingte, sachlich und verfahrensrechtlich überholte Trennung zwischen Kultur- und Archivgut soll aufgegeben und stattdessen der Oberbegriff „Kulturgut“ genutzt werden, um Dopplungen der weitgehend parallel laufenden Regelungen zu vermeiden. Soweit für Archivgut noch ein gesonderter Regelungsbedarf fortbesteht, wird dem in Einzelregelungen entsprochen. Auch eine eindeutigere Definition für national wertvolles Kulturgut soll im neuen Gesetz aufgenommen werden.

- *Welche sonstigen gesetzlichen Vereinfachungen bzw. Klarstellungen halten Sie im Bereich des Kulturgutschutzes für notwendig, ohne völkerrechtliche und EU-Vorgaben zu vernachlässigen?*

#### **Antwort der Kunsthandelsverbände**

Siehe Antwort zu Frage 2

#### **4. Stärkung des Abwanderungsschutzes und Anpassung an EU-Recht**

Nach bisherigem Recht werden die EU- und völkerrechtlichen Schutzmechanismen für Kulturgut in Deutschland nicht hinreichend genutzt. Ein deutlich verbesserter Abwanderungsschutz soll dadurch erreicht werden, dass für Kulturgut noch zu bestimmender Kategorien, zum Beispiel in Abhängigkeit von Alters- und Wertgrenzen, auch bei der Ausfuhr in EU-Mitgliedstaaten eine Genehmigung bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen ist. Nahezu alle EU-Mitgliedstaaten verfügen bereits über ein solches nationales Genehmigungserfordernis, das nach Art. 36 des EU-Vertrages (AEUV) ausdrücklich zulässig ist. Mit einer solchen Regelung kann Deutschland auch seiner Verpflichtung aus Art. 6 der UNESCO-Konvention von 1970 nachkommen, eine geeignete Bescheinigung über die genehmigte Ausfuhr von Kulturgut einzuführen. Eine solche Genehmigungspflicht ist kein Novum, sie besteht bereits für die Ausfuhr von Kulturgut aus dem EU-Binnenmarkt nach Verordnung (EG) Nr. 116/2009.

- *Welche Erfahrungen haben Sie mit der Genehmigungspflicht nach Verordnung (EG) 116/2009 bisher gemacht?*
- *Deckt sich Ihre Erfahrung mit der Aussage, dass der deutsche Handel mit Kulturgut mit Nicht-EU-Staaten (USA, Schweiz etc.) den des Handels mit EU-Mitgliedstaaten überwiegt? Wenn ja, in welchem Verhältnis?*

#### **Antwort der Kunsthandelsverbände**

Bezüglich der Genehmigungspflichten ist zu vermerken, dass die Arbeitsweise und die Anforderungskriterien der zuständigen Stellen der Länder in der Praxis nach den Erfahrungen des Kunsthandels durchaus nicht homogen, sondern disparat sind.

Hinsichtlich Zahlenmaterials ist auf die jährliche Studie der European Fine Art Foundation (TEFAF) zu verweisen, in der die Umsätze des Kunstmarktes erfasst sind. Fest steht allerdings, dass verschiedentlich kolportierte Umsatzgrößen in „Milliardenhöhe“ jeglicher Grundlage entbehren, da es keine verifizierten Untersuchungen bzw. Statistiken hierzu gibt.

## **5. Stärkung der Umsetzung der UNESCO Konvention von 1970**

Die Novellierung des Kulturgutschutzes soll ferner einer Verbesserung der Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 zur Rückgabe unrechtmäßig verbrachten Kulturguts dienen. Die Umsetzung der Konvention durch das Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 lief in weiten Teilen leer und wird international teilweise scharf kritisiert: Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist es trotz mehrerer Rückgabeanträge zu keiner einzigen Rückgabe gekommen. Vor allem das der deutschen Rechtstradition entsprechende Erfordernis der Einzeleintragung von geschütztem Kulturgut ausländischer Staaten in Listen („Listenprinzip“) hat sich nicht bewährt. Mit dessen Abschaffung soll auch die bisher leerlaufende Regelung zur Einfuhrgenehmigung nach Kulturgüterverzeichnisverordnung (KultgVV) vom 15. Oktober 2008 entfallen.

Die Ein- und Ausfuhrregelungen sollen daher grundlegend überarbeitet werden: Die Einfuhr von Kulturgut muss an klare Voraussetzungen geknüpft werden, damit illegal aus Herkunftsstaaten ausgeführtes Kulturgut erst gar nicht nach Deutschland eingeführt wird. Auch die Ausfuhr von Kulturgut aus Deutschland muss an EU-Standards angepasst werden: eine Genehmigungspflicht besteht bereits jetzt für die Ausfuhr von Kulturgut aus dem EU-Binnenmarkt nach Verordnung (EG) 116/2009. Für welches Kulturgut das Erfordernis gilt, richtet sich nach den Alters- und Wertgrenzen bestimmter Kategorien von Kulturgut („Kategorienprinzip“). Die Einstufung nach Kategorien ist somit bereits geltendes deutsches Recht und entspricht, anders als das bisherige deutsche „Listenprinzip“, den rechtlichen Vorgaben anderer EU- Mitgliedstaaten und UNESCO-Vertragsstaaten.

Notwendig ist eine Regelung nach der Kulturgut, das nach dem Inkrafttreten der Konvention für Deutschland im Jahre 2008 unrechtmäßig aus einem anderen Vertragsstaat der UNESCO-Konvention ausgeführt wurde, als unrechtmäßig nach Deutschland eingeführt gilt. Dies kann durch die Vorlage gültiger Ausfuhrgenehmigungen oder sonstiger Belege für die rechtmäßige Ausfuhr nachgewiesen werden. Eine solche Regelung hat sich in der Praxis, zum Beispiel in Kanada und den Niederlanden, bewährt und trägt dem Umstand Rechnung, dass die meisten Staaten für die Ausfuhr von Kulturgut die Beantragung einer Genehmigung voraussetzen.

- ***Wie sollte der Nachweis erbracht werden, dass sich das Kulturgut aus Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention von 1970 bereits vor dem 29. Februar 2008 (Stichtag der Ratifikation) in Deutschland bzw. im EU-Binnenmarkt befunden hat?***
- ***Ist eine „Objekt-ID“ (beispielsweise die Objekt-ID der UNESCO für Kulturgut) nach Art eines „KfZ-Briefes“ für Kulturgut sinnvoll?***
- ***Welche zusätzlichen Maßnahmen halten Sie für geeignet, um den Handel mit Kulturgütern in Deutschland zu unterbinden, die in ihrem Herkunftsland illegal ausgegraben bzw. illegal ausgeführt wurden?***

## **Antwort der Kunsthandelsverbände**

Die Umsetzung der UNESCO-Konvention durch das Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 "läuft nicht leer". Die damalige Umsetzung des Gesetzes geschah unter erheblichen Konzessionen seitens des deutschen Kunsthandels, der aktiv an einem Konsens



mitgearbeitet hat. Hier weitere bürokratische Hürden zu errichten, wird dem Kulturgutschutz nicht gerecht und lenkt von dem eigentlichen Problem – dem ungenügenden Schutz von Kulturgut in Teilen der Ursprungsländer – ab. Der verbandlich organisierte Kunsthandel beschäftigt sich mit Objekten, deren Provenienz in großen Teilen schriftlich (durch Dokumentation, Publikationen, alte Aufzeichnungen etc.) belegt ist oder die nachweislich aus Privatsammlungen stammen. Hinzu kommen Objekte, die durch alte Sockelungen, Rahmung, Sammlungsetiketten, Inventare und Restaurierungen als alte Sammlungsstücke identifizierbar sind.

Besonders wichtig erscheint es den Verbänden, genauere Informationen über die genannten, angeblich "ins Leere laufenden" Vorgänge zu erhalten. Welche Vorgänge sind hier gemeint, worum handelt es sich konkret? Den Verbänden ist insbesondere ein gerichtliches Verfahren bekannt, bei dem ein *konstruiertes* Rückforderungsgesuch verhandelt wurde. Daran war namentlich Dr. Michael Müller-Karpe (Römisch Germanisches Zentralmuseum Mainz) maßgeblich beteiligt, der hier in beispielhafter Weise als *Initiator* (Bittschriften an Ursprungsländer), *Ankläger* (Erstellung von archäologisch nicht haltbaren Gutachten) und *Vollstrecker* (Verweigerung der Herausgabe an die tatsächlichen Eigentümer) aufgetreten ist. Andere Fälle wurden vor deutschen Gerichten und zum Teil durch mehrere Instanzen hinweg verhandelt. Es wurde also mehrfach Recht gesprochen. Es besteht der Verdacht, dass mit Hilfe von vermeintlich "ins Leere laufenden Fällen" eine Novellierung des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 erzwungen werden soll. Seitens der BKM sollte eine genaue Überprüfung dieser Vorgänge erfolgen; die Kunsthandelsverbände können diesbezüglich bei Bedarf Gerichtsentscheidungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen.

Das Listenprinzip krankt allerdings fundamental daran, dass die meisten Staaten den hohen Aufwand scheuen und Kulturgut-Verzeichnisse erst gar nicht führen. Im Umkehrschluss durch Einführung von pauschalen, undifferenzierten Kulturgut-Gruppen den Rechercheaufwand auf den Kunsthandel abzuwälzen, ist kontraproduktiv und schädigt einen Teilbereich der Kulturwirtschaft, die durch eine gemeinsame Initiative des Bundeswirtschaftsministeriums mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien doch eigentlich gestärkt werden soll.

National wertvolles Kulturgut muss mit allen zur Verfügung stehenden Informationen und Beschreibungen in einer allgemein zugänglichen Datenbank erfasst werden. Die bloße Nennung unspezifischer Kulturgut-Gruppen, hinter denen sich Millionen von Einzelwerken verbergen, konterkariert die Idee der UNESCO-Konvention, wirklich *bedeutendes* Kulturgut zu schützen. Von einem Teil der Archäologie wird mitunter ins Feld geführt, dass selbst einzelne Scherben auf Grund ihres Grabungskontextes von immanenter Bedeutung seien und dass archäologische Grabungen in ihrem Gesamtumfang schützenswertes Kulturgut darstellten. Innerhalb dieser akademischen Diskussion gibt es in der Archäologie durchaus gegenteilige Meinungen:

[http://www.iadaa.org/de/ein-kritischer-blick-auf-die-kulturgueterschutzdiskussion#Arch\\_ologischerKontext](http://www.iadaa.org/de/ein-kritischer-blick-auf-die-kulturgueterschutzdiskussion#Arch_ologischerKontext)

Akademische Glaubenssätze, die Kulturgüter lieber unter der Erde verschlossen als im Lichte

sehen und somit kulturelle Teilhabe verunmöglichen wollen, sind antiquiert, weltfremd und sollten keinesfalls den Anlass für restriktive Gesetzesnovellen abgeben.

An dieser Stelle ist eine Anmerkung zum Thema „Raubgrabungen“ am Platze, die im Vorfeld der Kulturgutschutz-Gesetzgebung stets zitiert werden und kursieren. So gab es im Kontext des Irak-Krieges allerhand Medienberichte über einen schwunghaften Handel mit Artefakten aus diesem Land. Die kürzlich veröffentlichten Ergebnisse einer Expedition des British Museum im Jahre 2008 belegen hingegen, dass seit ca. 11(!) Jahren in den untersuchten Regionen keine neuen Zerstörungen und Raubgrabungen in großem Umfang mehr stattgefunden haben. Die Wissenschaftler waren offenkundig von dieser Erkenntnis überrascht und führen sie darauf zurück, dass der Markt ausgetrocknet ist ("the market dried out"). Die bestehenden Gesetze, flankiert von den freiwilligen Selbstverpflichtungen des Kunsthandels, haben also durchaus Wirkung gezeitigt.

In jedem Fall belegen diese Analysen, dass Missstände zwar unbestreitbar vorhanden, jedoch von bestimmten Archäologen maßlos überzogen dargestellt worden sind. Folgerichtig erheischt die immer wieder kolportierte Behauptung angeblicher „Milliardenumsätze“ mit geraubtem Kulturgut – die von keiner Seite jemals verifiziert worden ist – unabweislich der Korrektur.

Siehe hierzu:

<http://www.wnd.com/2008/07/68919/> (WorldNetDaily, veröffentlicht am 07.06.2008, zuletzt abgerufen 25.08.2014)

<http://www.theartnewspaper.com/articles/Archaeological-sites-in-south-iraq-have-not-been-looted-say-experts/8625>

(The Art Newspaper, Martin Bailey, veröffentlicht am 01.07.2008, zuletzt abgerufen 25.08.2014)

Quelle dieser Berichte:

[http://www.britishmuseum.org/about\\_us/museum\\_activity/middle\\_east/iraq\\_project.aspx](http://www.britishmuseum.org/about_us/museum_activity/middle_east/iraq_project.aspx)

Demgegenüber wird die Falschdarstellung befremdlicherweise auch auf der Website der Beauftragten für Kultur und Medien weiterhin reproduziert und trägt somit zu einem diskreditierenden Klima gegenüber dem Kunsthandel bei. Der schon mehrfach vom Kunsthandel und zuletzt am 15. August 2014 vom BVDG beanstandete Passus wurde bis heute nicht entfernt!

<http://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Artikel/2013/04/2013-04-24-kulturgutschutz.html>

Die Einführung einer "Objekt-ID" erscheint prinzipiell sinnvoll. Diese müsste jedoch ohne unzulässige Wartefristen erteilt werden können, damit keine Wettbewerbsnachteile und (Frei-) Handelshindernisse resultieren. Dem Kunsthandel darf nicht ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand aufgebürdet werden, der sich als weiteres Handelshemmnis auswirken würde. Eine "Objekt-ID" muss EU-rechtskonform sein und zwingend auch in den anderen großen Kunsthandelsnationen wie die Schweiz, den USA und in der Zukunft wohl auch in China gelten. Innerhalb Europas sollte vor allem England als eines der weltweit wichtigsten Kunsthandelsländer in einen solchen Prozess der Zertifizierung einbezogen werden. In Deutschland müssten hierfür zunächst die notwendigen Strukturen geschaffen werden und die entsprechenden Behörden sodann einen reibungslosen und effizienten Ablauf garantieren.

## 6. Stärkung des Kunsthandelsstandortes Deutschland

Deutschland ist ein wichtiger Kunsthandelsstandort, dessen Stärkung und Reputation ein Anliegen der Bundesregierung ist. Für den deutschen Kunsthandel bedeutet die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes mehr Transparenz, Vereinfachung und Rechtssicherheit. Die geltende Rechtslage nach dem Abwanderungsschutzgesetz aus dem Jahre 1955 führt angesichts des EU-Binnenmarktes zu einer Benachteiligung des deutschen Kunsthandels, weil es für den Eigentümer eines wertvollen Kunstwerkes in Deutschland derzeit vorteilhafter ist, dieses im Ausland zu verkaufen, um dort höhere Marktpreise zu erzielen.

Diese Benachteiligung soll abgebaut werden: Die Schaffung von klaren Sorgfaltspflichten für den Handel mit Kulturgut ist nicht nur Folge der Umsetzung der neuen EU-Richtlinie, sie stärkt auch das Vertrauen in den Kunsthandelsstandort und bedeutet zusätzlich einen Wettbewerbsvorteil und ein Mehr an Verbraucherschutz. Der Käufer von Kulturgut muss sicher gehen dürfen, dass die Provenienz des jeweiligen Kulturguts überprüft wurde und er keinen Rückgabeforderungen ausgesetzt ist. Dass die neuen Sorgfaltspflichten nach Richtlinie grundsätzlich jeden - auch den privaten - Verkäufer treffen, stärkt die Position des professionellen Kunsthandels, der aufgrund seiner fachlichen Qualifikation der berufene Mittler zwischen Käufer und Verkäufer ist.

- ***Ist Ihnen der UNESCO- Ethikkodex für Kunsthändler von 1999 bekannt und wenn ja, wie ist er durch Sie oder Ihren Verband umgesetzt bzw. wie bewerten Sie ihn?***
- ***Halten Sie mit Blick auf die Klärung der Provenienz eines Kulturgutes die Einführung eines „Gütesiegels“ bei Verkäufen durch den Kunsthandel für sinnvoll?***

### Antwort der Kunsthandelsverbände

Dieser Punkt der Rahmenvorgaben verkennt das über die Landesgrenzen und Generationen hinweg existierende Beziehungsgefüge des internationalen Kunsthandels. Mehr als jeder Staatsvertrag trägt der Kulturaustausch – der durch den Kunsthandel und seine Expertise wesentlich ermöglicht wird – zur grenzübergreifenden Völkerverständigung bei. Die unter Punkt 6. vorgetragenen Äußerungen zeugen hingegen von einer provinziellen und protektionistischen Auffassung vom Austausch der Kulturen.

Kulturlandschaften mit einer lebendigen Ausstellungspraxis, ambitionierten Kulturwissenschaften und nicht zuletzt die öffentliche Teilhabe an diesen Sphären existieren und gedeihen vor allem in denjenigen Ländern und Metropolen, in denen es einen florierenden und professionellen Kunstmarkt gibt: in den Ländern West-, Nord- und Südeuropas, in Japan und in den USA.

Die auf den Antikenhandel spezialisierten deutschen Kunsthändler, die der „IADAA-International Association of Dealers in Ancient Art“ angehören, verfügen durch diese Mitgliedschaft schon seit Jahren über ein solches Gütesiegel. Mehr dazu unter [www.iadaa.org](http://www.iadaa.org).

Auch die anderen deutschen Kunsthandelsverbände und ihre Mitglieder orientieren ihre Profession an ethischen Standards; für den BVDG gilt der von der europäischen

Galeristenvereinigung entwickelte Kodex:

[http://www.bvdg.de/sites/default/files/FEAGA\\_Code\\_10102005.pdf](http://www.bvdg.de/sites/default/files/FEAGA_Code_10102005.pdf) ,

für den BDK gilt der Verhaltenskodex der Kunstversteigerer:

<http://kunstversteigerer.msnet.de/kodex/> ,

für den KD gelten die Grundsätze des Berufsbilds der Kunsthändler:

<http://www.kunstaendlerverband-deutschland.de/berufsbild-des-kunstaendlers.html> ,

für den VDA gilt der Verhaltenskodex „Richtlinien des seriösen Antiquariatshandels“:

<http://antiquare.de/code-of-ethics.html> .

## **7. Vereinfachungen im internationalen Leihverkehr**

Deutschland fördert nachhaltig den grenzüberschreitenden Kulturaustausch insbesondere im internationalen Leihverkehr zwischen Museen und anderen Institutionen, nicht zuletzt durch die Möglichkeit, rechtsverbindliche Rückgabepflichten zu erteilen. Dieses Anliegen muss auch bei einem verbesserten Abwanderungsschutz berücksichtigt werden. Die Nutzung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 vorgesehenen allgemeinen offenen Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut im Leihverkehr kann daher nicht nur den derzeitigen Verwaltungsaufwand reduzieren, sondern auch den internationalen Leihverkehr für deutsche Institutionen vereinfachen und stärken.

- ***Deutschland hat sich bei den Verhandlungen über die neue Richtlinie für eine Klärung des Verhältnisses zwischen nationaler Rückgabepflicht und Rückgabepflicht nach Richtlinie eingesetzt. Obwohl der deutsche Vorschlag im Europäischen Parlament aufgegriffen wurde, fand der Vorschlag weder im Rat noch im Parlament eine Mehrheit. Dies bedeutet, dass die Rückgabepflicht (jetzt § 20 KultgSchG) in Hinblick auf mögliche Rückgabepflichten nach Richtlinie zukünftig eingeschränkt werden muss. Welche zusätzlichen Änderungen erachten Sie aus Ihrer Praxis für erforderlich?***

### **Antwort der Kunsthandelsverbände**

Die Einschränkung von Rückgabepflichten wird sich massiv negativ auf die Bereitschaft, Leihgaben zur Verfügung zu stellen, auswirken. Sollte dem kein Riegel vorgeschoben werden, wird sich die deutsche Kulturpolitik schweren Vorwürfen der Museen und Institutionen ausgesetzt sehen. Denn es wird sich auf den Umfang und auf die Qualität der Exponate von Ausstellungen auswirken, wenn sowohl Museen untereinander, als auch Kunsthändler und Privatsammler Leihgaben in Zukunft verweigern werden, wenn sie nicht – rechtlich abgesichert – gewiss sein können, diese auch wieder zurück zu erhalten. Die deutsche Museumslandschaft mit ihren hochkarätigen Kultur- und Kunstaustellungen ist weltweit einzigartig. Dieser Umstand hängt eminent mit der Bereitwilligkeit zum kulturellen Austausch mittels Leihgaben zusammen. Die Auswirkungen durch Einschränkung von Rückgabepflichten liegen auf der Hand: Reduktion der Ausstellungsqualität, Einschränkung von Kulturaustausch, Minderung des Interesses der Besucher bzw. der Öffentlichkeit an umfassender kultureller Bildung.

## **8. Stärkung des Schutzes von öffentlichen Sammlungen**

Die Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes im Jahr 2007 hat erstmalig die Option der Eintragung von Kulturgut im öffentlichen Eigentum als national wertvoll ermöglicht. Die Länder haben bisher davon jedoch nur geringen Gebrauch gemacht, weil sich das tradierte Instrument der Eintragung als wenig geeignet zum Schutz öffentlicher Sammlungen erwiesen hat. Dem gilt es dadurch abzuwehren, bestimmte Sammlungen durch generelle Regelungen unter Schutz zu stellen.

Die Feststellung, was national wertvolles Kulturgut ist, obliegt nach geltender Rechtslage den Ländern. Daran soll sich auch im künftigen Recht nichts ändern. Abweichend davon sollen lediglich die Sammlungen und Archive von Kultureinrichtungen, die auf Bundesrecht beruhen, durch bundesrechtliche Regelungen unter Schutz gestellt werden. Die Länder können sich dieser Unterschutzstellung durch eigene Regelungen für ihren Verantwortungsbereich anschließen. Der Vorteil einer solchen Lösung ist, dass öffentliche oder öffentlich geförderte Sammlungen und Archive, die bestimmte Kriterien erfüllen, dadurch generell unter Schutz gestellt sind und damit die bisher erforderliche Eintragung als national wertvoll künftig entbehrlich ist. Dies dient auch dem Bürokratieabbau.

- ***Befürworten Sie besondere Schutzregelungen für öffentliche Sammlungen und Sammlungen kirchlicher und religiöser Einrichtungen (vgl. Art. 8 der RL)?***
- ***Gibt es Aspekte, die aus Ihrer Sicht nicht von den obigen acht Rahmenvorgaben umfasst sind, aber noch berücksichtigt werden sollten?***

### **Antwort der Kunsthandelsverbände**

Die Verbände schließen sich der Analyse und dem Lösungsvorschlag gemäß der geplanten Novellierung an und teilen insoweit die Erwägungen der Begründung.

### **Kontaktdaten der Verbände – siehe Websites:**

Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V.: [www.bvdg.de](http://www.bvdg.de)

Bundesverband deutscher Kunstversteigerer e.V.: [www.kunstversteigerer.de](http://www.kunstversteigerer.de)

Kunsthändlerverband Deutschland: [www.kunsthändlerverband-deutschland.de](http://www.kunsthändlerverband-deutschland.de)

Verband Deutscher Antiquare e.V.: [www.antiquare.de](http://www.antiquare.de)